

Eine Kontroverse über die Methode der Moraltheologie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Michael Bartholomaeus Salón O. E. S. A. und Dominikus Báñez O. P.

Von Franz Pelster.

Die Jahre von etwa 1530 bis 1650 gelten mit Recht als das goldene Zeitalter der Moraltheologie. Wenn wir von der *Secunda pars* der *Summa* absehen, so hat kein Jahrhundert gleich ausgezeichnete Werke hervorgebracht. An Fülle bedeutender Erscheinungen ist das 16.-17. Jahrhundert vollends unübertroffen. Die großen Moralisten dieser Zeit können es an gründlicher Beweisführung aus den positiven Quellen und aus der Vernunft mit den besten anderer Zeiten aufnehmen; durch umfassendste Kenntnis aller Verhältnisse des politischen, wirtschaftlichen und privaten Lebens ihrer Zeit und ihrer Heimatländer sind sie wohl allen überlegen. Am Anfang stehen Franz von Vitoria¹, Dominikus Soto², die in die Fußstapfen des großen Cajetan³ eintreten, und neben ihnen der heute zu wenig

¹ Wie sehr schon im 16. Jahrhundert Franz von Vitoria als Begründer der neueren spanischen Theologie galt, dafür ein weiteres, bisher nicht angeführtes Zeugnis. Der hier zu behandelnde Salón sagt in der Widmung seines Werkes *De iustitia* [Valentiae 1591, t. 1]: *Cum enim floruisse Parisiis disciplinas et Lutetiam litterarum emporium fuisse constaret, quo ex omnibus provinciis et nationibus studiosi confluebant, ut omnis eruditionis facerent mercaturam, inde eruditissimus religiosissimusque Pater F. Franciscus a Vitoria theologicas duxit merces, quibus Salmanticam ditavit et a quo velut Troiano equo tot illustres theologi, quorum in Salmanticensi gymnasio et ubique terrarum spectata est eruditio, prodierunt.* Diese Worte und die vorausgehende Bemerkung, daß die spanischen Könige talentvolle Jünglinge nach Paris geschickt, um von dort echte Wissenschaft in das Vaterland einzuführen, sind ein Zeugnis dafür, wie sehr die spanische Theologie den wohltätigen Einfluß von Paris anerkannte. Im folgenden nennt Salón noch den bekannten Juristen und Moralisten Juan de Medina, Professor in Alcalá († 1546), und den Philosophen und späteren Exegeten Jacobus Ferusius (Ferrús) in Valencia, die beide in Paris studiert hatten.

² Schon ein oberflächlicher Einblick in die Moraltheologien des 16. Jahrhunderts lehrt, welchen Einfluß Soto, der ebenfalls in Paris studiert hatte, durch seinen Kommentar zum vierten Buch der *Sentenzen* und zumal durch sein Werk *De iustitia et iure* auf diese Zeit ausübte. Er wird beständig zitiert, oft kritisiert und widerlegt, immer aber mit der größten Achtung behandelt.

³ Man darf in Cajetan nicht nur den hie und da allzu subtilen Metaphysiker sehen. Im Kommentar zu manchen Fragen der *Secunda pars*, in seiner *Summula confessorum* und in vielen *Opuscula* erweist er sich als den hervorragend befähigten Moralisten, der mit durchdringendem Blick und mit gesundem und weitherzigem Urteil die Verhältnisse des Lebens meistert. Wohl selten trifft man eine

bekannte Martin de Azpilcueta, der Doctor Navarrus⁴. Den Schluß bilden der Münchener und Dillinger Moraltheologe Paul Laymann (†1635)⁵ und der als Theologe und Jurist gleich bedeutende Johannes de Lugo († 1660), neben denen wegen seines ungemessenen Einflusses auf Schule und Praxis der Münsterländer Hermann Busenbaum († 1668) mit seiner Medulla in Ehren genannt werden darf.

Die harmonische Verbindung von theologischer und naturrechtlicher Spekulation mit ausgebreiteter Kenntnis in positiver Theologie, im Kanonischen- und Zivilrecht und mit der Vertrautheit in allen Einzelheiten und Anwendungen des wirklichen Lebens fand Widerstände bei Theologen mehr spekulativer Richtung und überzeugte Verteidiger bei solchen, die durch äußere Umstände oder innere Neigung mit dem Wirtschafts- und Rechtsleben ihrer Zeit in nahe Berührung gekommen waren. Es ist nun heute, da noch ähnliche Spannungen hie und da sich geltend machen, von Interesse, an einem Beispiel zu sehen, wie im klassischen Land der damaligen Moraltheologie diese Gegensätze zum Austrag kamen. Gegenspieler sind der Augustinereremit Michael Bartholomäus Salón, dem wir Ludwig Molina zugesellen dürfen, und der Kreis um Báñez, wahrscheinlich Báñez selbst.

1. Lebensdaten des Michael Salón.

Es seien einige Angaben über Salón vorausgeschickt, der unverdienterweise heute fast völlig vergessen ist und selbst in unseren theologischen Lexika nicht genannt wird⁶. Nach dem vorzüglichen bibliographischen Werke über die spanischen Augustiner des Gregorio de Santiago Vela⁷ wurde Miguel Bartolomé Salón gegen 1539 in Valencia geboren, wo er auch etwa am 25. 1. 1621 im 82. Lebensjahr starb. Nach seinem Eintritt in den Augustinerorden studierte er in seiner Vaterstadt Philosophie, Theologie und Kanonisches Recht. 1566 promovierte er an der Universität von Valencia zum Magister artium und

solche Unabhängigkeit und Sicherheit gegenüber den »Opiniones« wie bei Cajetan.

⁴ Auch Salón nennt Azpilcueta in einem Atem mit Soto. Er sagt im Prooemium auctoris: *Et quorum sententiae, placita et argumenta, quibus singuli nituntur, a gravissimis viris et de omnibus studiosis bene meritis Magistro Dominico Soto et Doctore Martino Azpilcueta aliisque recentioribus sunt diligenter collecta, erudite inter se comparata, diligentissimo examine ponderata et iustissimo perpensa aequilibrio.*

⁵ Bei Laymann, der durch seine Theologia Moralis in- und außerhalb Deutschlands eine weitreichende Wirksamkeit ausübte, sind hervorragende Züge die klare Begriffsentwicklung, bündige und solide Beweisführung, verbunden mit umfassender Kenntnis des geltenden Rechtes und der öffentlichen und privaten Verhältnisse.

⁶ Nur die spanische Enciclopedia Universal von Espasa widmet ihm einige Zeilen.

⁷ Ensayo de una Biblioteca Ibero-Americana de la Orden de San Agustín 7, Escorial 1925, 72—89.

im folgenden Jahre zum Doktor der Theologie und beider Rechte. Er lehrte zuerst Philosophie und hatte darauf 40 Jahre hindurch die *Cathedra Sancti Thomae* an der Universität inne. Daneben finden wir ihn als Prior der Augustinerkonvente seiner Vaterstadt und 1599 auch als Provinzialprior⁸.

Salón verfaßte ein Leben des hl. Thomas von Villanueva, das in spanischer, italienischer und lateinischer Sprache viel verbreitet wurde. Über dasselbe soll Bellarmin⁹ geurteilt haben: *Sanctus delineavit sanctum, vir in terris peregrinus, sed coelestem patriam continuis lacrimis inhians depinxit virum in coelo commorantem ac in portu tranquillo aeternitatis gloria perfruentem*. Ihm an erster Stelle wird auch die Abfassung der Universitätsstatuten von Valencia zugeschrieben. Den Ruf als eines der ersten Theologen seiner Zeit verdankt er dem zweibändigen Werke *De iustitia*, das 1591 und 1598 zuerst in Valencia erschienen ist¹⁰. Ein dritter Band über Gelübde, Eid, Simonie und Zensuren, der vorbereitet war, wurde nie veröffentlicht¹¹. Nachschriften einzelner Teile der entsprechenden Vorlesungen und anderer Traktate sowie Gutachten über Thesen von Molina und Báñez finden¹² sich nach Santiago Vela in spanischen und römischen Bibliotheken.

Zu diesen Daten kann ich das eine oder andere, das für seine Lehr- richtung von Bedeutung ist, hinzufügen. Nach A. Possevino¹³, der oft gut unterrichtet ist, war der spanische Dominikaner Orillanes sein

⁸ Die genannten Daten über die im Orden bekleideten Ämter finden sich bei Santiago Vela a. a. O.

⁹ Nach Santiago Vela 79 werden die Worte im Prolog der lateinischen Ausgabe des Lebens, die 1658 P. Ubierna besorgte, angeführt. Tatsächlich fand sich in der Bibliothek Bellarmins die italienische Ausgabe. Das Buch ist heute in der Bibliothek der Universität Gregoriana. Vielleicht stammen die Worte in mehr oder minder freier Fassung aus einem Dankschreiben Bellarmins an den Übersetzer.

¹⁰ Eine 2. Auflage erschien 1592 und 1602 in Venedig, eine 3. und letzte, leider recht fehlerhafte 1608 ebenfalls in Venedig. Ich kenne den 1. Bd. der Ausgabe Valencia, nach dem ich zitiere, und die Venediger Ausgabe von 1608, die ich für den 2. Bd. benutze.

¹¹ Santiago Vela 83.

¹² Die *Biblioteca Angelica* in Rom ist verhältnismäßig reich an Hss Salóns. Es kommen in Betracht nach Narducci, *Catalogus codicum manuscriptorum in Bibliotheca Angelica, Romae 1893: Cod. 1177 (S. 5. 4.) De scientia Dei ff. 57—242, De praedestinatione ff. 243—368. — Cod. 232 (C. 3. 9.) De aequalitate divinarum personarum ff. 39—49. Höchstwahrscheinlich stammt auch das folgende Stück ff. 50—196: Controversiae de divina essentia et scientia et de angelis (Inc. Prima controversia. Utrum esse trinum et unum sit propria quidditas et essentia ipsius Dei) von Salón. Denn der Ausdruck controversia mit folgender Fragestellung ist für ihn charakteristisch. — Cod. 882 (R. 2. 11.) enthält ff. 199—251 das spanische Autograph der Zensur Salóns über Sätze des Molina, ff. 252—267 über solche des Báñez und Zumel. Cod. 888 (R. 2. 17.) ff. 2—70 bringt die Zensur über Molina lateinisch, desgleichen Cod. 1112 (S. 3. 8.) ff. 98—168. Leider sind die Hss zur Zeit nicht zugänglich. Über die Zensur Molinas vgl. A. Astráin, *Historia de la Compañía de Jesús en la Asistencia de España*, 4, Madrid 1913, 242 f.*

¹³ *Apparatus sacer* 3, Venetiis 1609, 189: Salón, qui solet appellari Magister Salón Ord. S. Aug. scripsit Commentaria super secundam secundae D. Thomae, *De iustitia et iure*. Quae certe et ipsi et eius magistro Orillanes Hispano ac Dominicani ordinis, quem docentem audivit,

Lehrer. Salón nennt in der Widmung des ersten Bandes *De iustitia* zwei andere Lehrer. Bei Petrus Monçon¹⁴, der später über das Neue Testament las, hat er Dialektik und Philosophie gehört, bei Blasius Navarro¹⁵, der noch um 1590 einen Lehrstuhl innehatte, scholastische Theologie. Außerdem zählt er von den an der Universität Valencia wirkenden Professoren auf: den Humanisten, Philosophen und Exegeten Jakob Ferrús, einen Johannes Onuphrius Samper als Professor des Alten Testaments, Jakob Perez Maça, Johannes Burgos, Johannes Luviela, Joachim Molina als Professoren der Dogmatik¹⁶.

Aus Äußerungen in *De iustitia* geht hervor, daß Salón außer in Valencia auch in Alcalá und sehr wahrscheinlich in Salamanca studiert hat. In Alcalá war der Dominikaner Mancius a Corpore Christi, der dort 1548 bis 1564 die Theologie vortrug, sein Lehrer¹⁷. In Salamanca — so scheint er anzudeuten — hörte er denselben Mancius, der von 1564 bis 1576 die *Cathedra Primaria* dieser Universität innehatte, sowie den Johannes Peña, den Catedrático de Visperas (1560—1565)¹⁸. Daraus ergeben sich für die Studienzeit in Alcalá

digna, maturos gignunt in legentibus sensus. — Der hier genannte Orillanes, der bei Quétif—Echard nicht erwähnt wird, ist wohl sicher identisch mit Johannes de Orellana O. P., der 1576 zugleich mit Báñez um die *Cathedra Durandi* in Salamanca sich bewarb, aber gegenüber einem dritten Bewerber, dem Benediktiner García de Castiello unterlag, nachdem Báñez schon vorher wegen Verletzung eines Universitätsstatutes ausgeschlossen war. Vgl. V. Beltrán de Heredia, *Actuación del maestro Domingo Báñez en la Universidad de Salamanca*: *CiTom* 14 I (1922 I) 75—78. Aus den von Beltrán mitgeteilten Auszügen aus den Claustros geht hervor, daß Orellana Baccalaureus von Alcalá war und 1576 zum Konvent des hl. Gregor in Valladolid gehörte. Wenn die Mitteilung Possevinos richtig ist, so mußte Salón Orellana wohl in Alcalá gehört haben.

¹⁴ Möglicherweise ist dies derselbe wie der *doctissimus vir* Petrus Maça, der auf Veranlassung des hl. Thomas von Villanueva ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit bestimmter Steuern abgab. Vgl. *De iustitia* q. 77 a. contr. 3; 2, 174.

¹⁵ Im zweiten Band *De iustitia*, *Disp. de tributis* a. 4 contr. 3; 2, 174, wird Blasius Navarrus, *magister et institutor meus, gravissimus dominus noster, eruditissimus magister*, als Verfasser eines *Opusculum De vectigalibus* genannt.

¹⁶ Maça, Luviela, Burgos, Molina werden auch in der *Disp. de tributis* a. 4 contr. 3; 2, 174 erwähnt.

¹⁷ *De iust.* q. 62 a. 2 contr. 15; 1, 679: *Melchior Cano in lectura huius articuli et magister Mancius, dum eundem me Compluti audiente explicaret*. Vgl. q. 68 a. 2 contr. 2; 1, 1430: *Referebatque Mancius idem doctissime Vitoriam*. — Über die Lehrzeit des Mancius in Alcalá vgl. F. Ehrle, *Die Vatikanischen Handschriften der Salmanticenser Theologen des sechzehnten Jahrhunderts*: *Katholik* 65 (1885) 173 und neuerdings V. Beltrán de Heredia, *El maestro Mancio de Corpus Christi O. P.*: *CiTom* 26 II (1935 II) 13 f.

¹⁸ *De iust.* q. 63 a. 2 contr. 8; 1, 1060: *Mag. Joannes a Peña, qui testabatur idem sensisse Mag. Petrum a. Soto (d. h. Sotomayor)*; a. a. O. q. 68 a. 1 contr. 2; 1, 1453. Da Johannes Peña nur in Salamanca (1558 bis 1565) lehrte, so mußte Salón ihn dort gehört haben. — Zu Peña a. vgl. *Katholik* 65 (1885) 167—70; *CiTom* 26 II (1935 II) 146—148. — Über Mancio berichtet Salón *De iust.* q. 63 a. 4 contr. 1; 1, 1085: *Idem docuerunt Salmanticae F. Petrus Soto (Sotomayor), Mancius et alii recentiores*. — Zu Mancio in Salamanca vgl. *Katholik* 65 (1885) 173 f. und *CiTom* 26 I (1935 I) 15—33.

die Jahre kurz vor 1564, in Salamanca die Zeit etwa zwischen 1564 und 1566. In letzterem Jahre promovierte er in Valencia zum magister artium, um im folgenden Jahre das theologische Doktorat zu erhalten. Das von Santiago Vela auf Grund irgendeiner Nachricht behauptete Doktorat beider Rechte erscheint mir recht zweifelhaft. Jedenfalls findet sich in den bekannten Quellen nichts dergartiges¹⁹.

Die Jahre in Alcalá und Salamanca müssen den Bildungsgang Salóns entscheidend beeinflußt haben; denn er ist Thomist von der Richtung der älteren Salamantizenser-Schule. Cod. Vat. lat. 7183 gibt uns einigen Aufschluß über die ersten Anfänge im Lehramt zu Valencia. F. 45^r ist ein gedruckter Thesenzettel der Philosophie aus dem Jahre 1567. Er enthält unter dem Titel *Parerga librorum Aristotelis De coelo, De ortu et interitu* vierzig Thesen aus der Naturphilosophie des Aristoteles. Dazu wird bemerkt: *Respondebit Aloysius Rocca Bartholomaei Josephi Paschalis auditor 1567*. In der zweiten Reihe finden wir 27 Thesen *De categoriis*. *His respondebit Petrus Cherta Jacobi Ferrusii?* discipulus und endlich 23 *Placita logica de definitione et divisione*. *Haec tuebitur Josephus Rogerius Herdensis Fratris Michaelis Salón ingenuarum artium et sacrae theologiae Doctoris non poenitendi auditor 1567*, und unten: *Disputabuntur in florentissima Val(entinensi) Academia III^o die Sabbati*. Salón hat also seiner Verpflichtung entsprechend 1566-67 mit der öffentlichen Lehrtätigkeit in der Philosophie begonnen. Dieselbe dauerte 3 Jahre. Dies sagt uns die in der gleichen Hs ff. 47^r—54^r enthaltene, leider zum Teil zerstörte oder völlig unleserliche Einleitungsvorlesung zur Theologie, die er im Konvent zum hl. Augustin in Valencia am 29. November 1569 hielt: »*Quod vetustissima et maiorum nostrorum auctoritate confirmata consuetudo*«²⁰. Sie ist ein Lobpreis auf die scholastische Theologie. Da Salón auf Geheiß seines Ordensobern die Theologie lehrte, so hatte er damals noch nicht die öffentliche *Cathedra Sancti Thomae*, die er später lange Jahre innehaben sollte.

Das Hauptwerk Salóns, die *Commentaria in disputatorem de iustitia*, verdient ein eingehendes Studium. Hier müssen einige vorläufige Angaben genügen. Wie schon der Titel besagt, ist es ein Kommentar zu den *Quaestiones De iustitia der Summa* (2 II q. 57—78). Der erste Band erläutert die Fragen 57—76, der zweite nur die Fragen 77—78, bei welcher Gelegenheit umfassende Traktate über

¹⁹ Ensayo 7,10. — Salón wird, soweit ich sehe, stets nur magister artium und doctor theologiae genannt. Dem Doktorat im Römischen Recht stand auch das kirchliche Verbot gegenüber, das augenscheinlich noch in Geltung war; denn Navarrus, *Manuale confessoriorum*, Op. 1, ed. Romae 1590, 412, zählt unter den *Peccata magistrorum* auf: *Secundo peccat qui professor legum aut medicinae ad suam praelectionem religiosum, presbyterum aut clericum aliqua dignitate ecclesiastica praeditum ad se audiendum admittit et est excommunicatus*.

²⁰ Salón sagt dort f. 7^r: *Si oratoriam vel dialecticam tradituri, quod suum postulat munus, se commode prestare non posse arbitrantur, quin potius tradende discipline uberrimos fructus innumeros et commoda suis polliceantur auditoribus, quod et nobis superioribus annis faciendum fuit, cum in florentissima huius civitatis academia senatus consulto dialecticam ac philosophiam nature agrederemur, id profecto in exordio sacrosanctae doctrine theologiae, qua tanto ceteris omnibus . . . idipsam mihi ab eo, de quo ex amplissimi Presulis mei precepto sacram theologiam profitendi munus iniunctum fuit, prestandum esse intellexi.* — Wegen der mancherlei Auktorenkorrekturen sehe ich die Schrift als Autograph an. Sie zeigt, daß Salón durch eine humanistische Schule gegangen ist.

die Kontrakte und Steuern geboten werden. Salón erörtert zuerst die von Thomas aufgeworfene Frage; dabei werden die verschiedenen Meinungen mit ihren Vertretern sorgfältig aufgezeigt und alsdann in einer oder meist mehreren Conclusiones die eigenen Lösungen vorgetragen und begründet. Sehr oft wird im Anschluß an den Artikel eine mehr oder minder große Anzahl (bisweilen 10 und mehr) Controversiae behandelt. Auf ihnen liegt das Hauptgewicht; ja im zweiten Band bilden die beiden Fragen *De emptione et venditione* und *De usura* nur den Ausgangspunkt für den großangelegten Traktat über die Kontrakte.

Salón ist nach diesem Werke Anhänger der thomistischen Schule. Thomas ist ihm Auktor schlechthin. Cajetan, Vitoria, Dominikus Soto²¹ werden stets mit großer Achtung genannt. Auch die *recentiores*, d. h. die jüngeren Thomisten der Schule von Salamanca werden immer wieder herangezogen. Dies hindert ihn aber nicht, wie es ja auch in der älteren Schule Gebrauch war, die Ansichten eines Cajetan, Vitoria und zumal Sotos und der späteren Thomisten mit großer Freiheit zu kritisieren. Ja, gleich im Prooemium ad lectorem gibt er ein langes Verzeichnis von Fragen, in denen die Ansicht Sotos nicht haltbar sei²². Auch Cajetan, Vitoria und zumal die »*recentiores Thomistae*« finden oft Widerspruch. Aber aufs ganze gesehen, bleibt Salón durchaus in der Richtung von Salamanca. Es ist geradezu auffallend, wie selten er Lehrer des eigenen Ordens zitiert. Wahrscheinlich hängt diese Unterlassung damit zusammen, daß

²¹ Cajetan wird schon im Prooemium »*vir eruditissimus et in omni disputationis genere eruditissimus*« genannt. Eine Stelle über Vitoria als Gründer der Schule von Salamanca wurde bereits im Anfang mitgeteilt. Soto ist zugleich mit Azpilcueta ein »*gravissimus vir et de omnibus studiosis bene meritus*«, sein Traktat *De iustitia* ist ein »*opus eruditissimum*«.

²² Es mag zur Kennzeichnung nützlich sein, die beanstandeten Punkte mitzuteilen: Die Lehre über die kirchlichen Einkünfte bedarf dringend der Verbesserung sowohl was die verteidigten Ansichten als auch was die Beweise angeht. Die in der überaus wichtigen Frage über die *Montes pietatis* Soto mit Cajetan gemeinsame Ansicht ist unhaltbar und mit den kirchlichen Bestimmungen nicht zu vereinen. Was über die Gewissenspflichten bei Abfassung von Testamenten gesagt wird, ist zu dürftig und dunkel. Soto sagt zwar mit Thomas, daß die Bürgerlichen Gesetze und die Verordnungen der Fürsten und Obrigkeiten im Gewissen verpflichten, aber nicht, wann unter schwerer oder läßlicher Sünde, wann sie ihre Geltung behalten, wann nicht; beide übergehen die eigentlich kontroversen Punkte. Das über Eintreibung und Zahlung der Steuern Ausgeführte ist so dunkel, daß es selbst für sehr erfahrene Theologen ohne praktischen Nutzen ist. Den »*Recentiores*«, unter welchem Namen neben Soto auch andere verstanden werden, wirft Salón vor: Sie behandeln folgende Fragen falsch oder recht unvollkommen: Inwiefern gehören die Gesetze der ersten Tafel zum Naturgesetz? Muß man den Tyrannen gehorchen? Wie hat man Schadenersatz zu leisten, wenn man einen Unwürdigen oder weniger Würdigen gewählt hat? Wann ist selbst mit Verlust des eigenen Standes Schadenersatz zu gewähren? Was haben die Behörden zu tun, wenn ein Tyrann einen Unschuldigen zum Tode fordert und im Weigerungsfalle Verwüstung durch Feuer und Schwert androht? Was haben Schuldige und Zeugen vor Gericht auszusagen? Die Pflichten des Richters sind viel genauer auseinanderzusetzen, ebenso die Pflichten über Wiederherstellung der geschädigten Ehre des Nächsten.

die älteren Lehrer aus dem Augustinerorden die Sentenzen kommentierten, die wenig über die Gerechtigkeit bieten. Zudem waren die allermeisten von ihnen ungedruckt. Von anderen Theologen des 16. Jahrhunderts werden häufiger genannt: Johannes Maior, Almainus, Konrad Summenhart, recht oft Hadrian VI und zumal Azpilcueta, Johannes Medina, Alphonsus de Castro und auch Covarruvias und Driedo. Aus der Summenliteratur begegnen uns häufig die *Silvestrina* des Silvester Prierias, die *Tabiena* des Johannes Tabiena und die *Armillä* des Bartholomäus Fumus. Daneben verrät der Verfasser eine ausgebreitete Kenntnis des *Codex iuris civilis* und seiner Kommentatoren, wie Bartholus und Baldus, und vor allem der allgemeinen und partikulären spanischen Gesetzgebung. Dies führt uns zum Hauptgegenstand dieser Arbeit.

2. Das Verhältnis der theoretischen Moral zu Praxis und Recht im Verlauf des 16. Jahrhunderts.

Zum besseren Verständnis der Kontroverse wird eine gedrängte Übersicht über die im 16. Jahrhundert sich ausbildende Methodik der Moral dienlich sein. Im hohen Mittelalter waren scholastische Theologie, Praxis des Lebens und Rechtswissenschaft meistens getrennte Wege gegangen. In den Disputationen *De quolibet* nahmen die Theologen allerdings auch gern einige Moralfragen des konkreten Lebens auf, die Sakramentenlehre des 4. Buches der Sentenzen zwang ebenfalls zur Behandlung von praktischen Fragen. Es gibt aber verhältnismäßig wenige Theologen, wie etwa Richard von Meneville (*Mediavilla*) und Petrus de Palude, die eine umfassende Kenntnis des Kanonischen Rechts verraten. Den Beichtvätern wurden die notwendigsten Canones und Dekrete und die Unterweisungen für die Lösung praktischer Fälle durch die zahlreichen gewöhnlich alphabetisch geordneten *Summae* oder auch *Manualia confessorum* vermittelt. Es sind dies Zusammenstellungen von Stoff aus dem Kanonischen- und Zivilrecht und auch aus der Theologie, die unmittelbar auf die Praxis hinzielen. Die „*Opiniones*“ spielen oft eine größere Rolle als die sachliche und tiefer eindringende Beweisführung. Doch gibt es unter ihnen sehr beachtliche Leistungen wie die im 16. Jahrh. viel gebrauchte *Summa Angelica* des Angelus da Chiavenna und die *Summa Silvestrina* des Silvester da Prierio. Für die Wissenschaft haben sie das große Verdienst, daß sie die Aufmerksamkeit auf das stets sich wandelnde Leben und die Mannigfaltigkeit der Gewissensfälle hinlenkten. Hatten doch die aufblühende Wirtschaft mit ihrem internationalen Handel und der emporwachsenden Industrie, die Kolonisation Amerikas mit all den Problemen des internationalen Rechtes, der Siegeszug des römischen Rechtes im mittleren und westlichen Europa, sowie endlich der aufsteigende Absolutismus auch für die Lehre vom Recht und den Sitten neue Verhältnisse und neue Probleme geschaffen.

Das mußte auf die Dauer auch die theoretische Moral und ihre Methodik beeinflussen. Schon im 15. Jahrhundert wandten sich manche Artisten, der Suppositionen, Obligationen und Sophismata müde, der Erörterung von Fragen des sittlichen und wirtschaftlichen Lebens zu. Ethik und Politik des Aristoteles wurden eifrig studiert. Buridan und Nikolaus von Oresme mit ihren Kommentaren, Nikolaus zudem mit seiner Schrift *De monetis* waren viel gelesene Autoren. Die Theologen, die Schüler der Artisten waren oder selbst in deren Fakultät gelehrt hatten und die als Prediger, Beichtväter, Berater von Fürsten alltäglich mit der neuen Welt in Berührung kamen, konnten sich diesen Strömungen und Aufgaben nicht entziehen. Gerson zuerst, später Johannes Mair, Almainus und Hadrian sind sprechender Ausdruck für die Wendung der Theologie zur Praxis und zum Recht, wenn andere auch noch für längere Zeit den Prädikationen und Distinktionen verhaftet blieben. Nun besinnen sich auch die Kanonisten darauf, daß außer Prozeßrecht, Beneficialwesen und Kirchenverwaltung ihnen noch ein weites Gebiet offensteht. Martin Azpilcueta, Diego Covarruvias, Juan de Medina und vor ihnen der Tübinger Konrad Summenhart schlagen die Brücke zwischen Gemeinem und Kanonischem Recht und der Moral. Azpilcueta²³, der sich durchaus als Neuerer in seiner Wissenschaft fühlte, entwirft ein anschauliches Bild dieses Vorganges. Zu seiner Zeit waren in Toulouse, Cahors und Salamanca die Kanonisten zwar sehr bewandert in den Canones, die das äußere Forum betrafen, aber nur sehr wenige fühlten sich in jenen zu Hause, die das Seelenheil, mit anderen Worten die Moral berührten. Kaum der eine oder andere wußte auf dahingehende Fragen eine rechte Antwort zu geben. Dies sei auch nicht zu verwundern, meint Azpilcueta, da selbst Theologen damals eifriger über reale und gedankliche Relationen, über Quidditates, Haeceitates und Formalitates disputiert hätten als über Fragen, die das Seelenheil angingen. Er selbst habe dank einer guten in Alcalá genossenen Vorbildung in Philosophie und Theologie bald eingesehen, daß er in Erneuerung seiner Wissenschaft Gutes leisten könne, und sich ans Werk gemacht. In Salamanca habe er gegen die Gewohnheit jene Titel der Dekretalien gewählt, die über Sakramente und geistliche Dinge handelten. Als ordentlicher Professor des Dekretes habe er dann unter dem Bei-

²³ *De poenitentia*, Opera omnia 2, Romae 1590, 597—598. An anderer Stelle (*De finibus humanorum actuum*, Op. omn. 2, 493) bekennt er, daß er von Toulouse, wo er Päpstliches und Kaiserliches Recht gelernt und gelehrt habe, eine solide und nützliche Kenntnis des Rechtes nach Salamanca mitgebracht habe, ähnlich wie aus Paris Vitoria seine Theologie und Siliceo — der Humanist und spätere Kardinalerzbischof von Toledo — die Philosophie und die freien Künste.

fall von mehr als 1000 Hörern über die ersten 10 Distinktionen und De poenitentia gelesen. Im neuen Wirkungskreis Coimbra findet er ähnliche Verhältnisse wie früher in Salamanca. Er will deshalb außer den pflichtmäßigen Vorlesungen über die Dekretalien die Last einer besonderen Vorlesung über die Distinktionen De poenitentia auf sich nehmen.

So war die Verbindung zwischen Moral und Recht angebahnt, die Hinwendung auf das Leben mit all seinen Mannigfaltigkeiten vollzogen. Ein letztes und entscheidendes Moment trat in Wirksamkeit, sobald die Summa des hl. Thomas sich als Textbuch im theologischen Unterricht durchsetzte. In ihr war, anders als beim Lombarden, ein gut ausgebautes System der gesamten Moral gegeben; in ihr auch fanden sich die großen Prinzipien, nach denen die Einzelheiten des moralischen Lebens zu beurteilen und zu meistern waren. Cajetan sorgte vor allem für die Klarstellung und Begründung der Prinzipien; der mehr auf das Praktische gerichtete, von Paris stark beeinflusste Vitoria für deren Anwendung auf das weite Gebiet der neu erschlossenen Tatsachen. Das Studium der Relectiones und des Kommentars De iustitia Vitorias und des großen Werkes De iustitia et iure des Dominikus Soto oder auch der Opuscula Cajetans zeigt immer wieder, mit welchem offenem Blick diese Männer die neuzeitlichen Verhältnisse betrachteten, und andererseits auch, wie wertvoll es war, daß hier philosophisch und theologisch durchgebildete Männer an die Fragen des praktischen Lebens und der Rechts- und Gesetzesbildung herantraten.

Die so heranreifende Verbindung von Theorie und Praxis, von Moral und Recht sollte sich allerdings nicht reibungslos vollziehen. Thomas hatte, aufbauend auf Aristoteles und auf die Theologie des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, ein in den Grundlinien meisterhaftes System der Moral entworfen. Die Gedankenarbeit der Kanonisten und Juristen war dabei etwas zu kurz gekommen. Als nun die Summa mehr und mehr Grundlage des theologischen Unterrichtes wurde, ergaben sich für die Moralthologie alsbald zwei Fragen: Erstens, läßt sich die Fülle des neu hereinströmenden Stoffes so in das System der Secunda pars einspannen, daß dieses auch in den Einzelheiten gewahrt werden kann? Zweitens: inwieweit soll der Moralthologe dem Kanonischen- und Zivilrecht Einlaß in das eigene Gebiet gewähren und sich selbst mit dem Recht und seinen Fragen und mit allen Einzelheiten dieses Lebens bekannt machen? Die erste Frage möchte ich bei Gelegenheit einer Arbeit über die theologische Methode des Gregor von Valencia berühren; die zweite war Gegenstand unserer Kontroverse.

3. Der äußere Verlauf der Kontroverse.

Weder Salón noch einer der sonst in Betracht kommenden Männer nennt einen Namen. Jedoch lassen sich die Gegner aus den Umständen mit einiger Sicherheit erschließen. Es seien daher zuerst die in Frage kommenden Werke in zeitlicher Reihenfolge aufgezählt. Der Augustiner Pedro de Aragón veröffentlichte 1590 zu Salamanca einen Kommentar zu *De iustitia et iure*, ihm folgte Salón, der 1591 zu Valencia den ersten Band seines Werkes herausgab. 1593 erschien der erste Band Molinas *De iustitia et iure*, 1594 *De iure et iustitia* des Báñez in einem Band, 1597 folgte der zweite Band Molinas und 1598 der zweite Band des Salón. Die letzten Teile des unvollendet bleibenden Werkes Molinas erscheinen erst nach seinem Tode (1600). Da sämtliche Werke die Frucht gehaltener Vorlesungen sind, die infolge des allgemein üblichen Diktierens sehr sorgfältig ausgearbeitet wurden und oft als Diktat schon weite Verbreitung fanden, so ist es von Wert, auch deren Zeitpunkt nach Möglichkeit festzustellen. Salón²⁴ hatte, wie er selbst berichtet, mehrere Jahre hindurch an der Universität Valencia auf der Cathedra S. Thomae über die *Quaestiones De iustitia* aus der *Secunda secundae* gelesen. Nähere Angaben habe ich bis jetzt nicht gefunden. Da jedoch Salón auf Bitten seiner Hörer die Veröffentlichung unternimmt²⁵, so dürfen wir annehmen, daß die Vorlesungen nur einige Jahre vorher, jedenfalls nach 1580 gehalten wurden. Für Báñez dagegen besitzen wir genaue Nachrichten. Nach V. Beltrán de Heredia²⁶, der sich auf die handschriftlich erhaltenen Diktate stützt, las Báñez auf der Cathedra Durandi von 1577 bis 1579 über die qq. 62—70 und 77—78 der *Secunda secundae* und auf der Cathedra Primaria von 1586 bis 1589 über die qq. 57—61, 62, 77—78 desselben Teiles. In der Vorrede zur ersten Ausgabe von *De iure et iustitia* 1594 sagt er, daß das Werk vor 4 Jahren geschrieben sei, also 1590²⁷. Auch über Molina sind wir gut unterrichtet. Nach F. Stegmüller²⁸, der die Daten gesammelt hat, behandelte Molina, in der Anordnung von Thomas abweichend, die Fragen *De iustitia* von 1578 bis 1582. In einem Brief an den Ordensgeneral Claudius Aquaviva vom 29. August 1582²⁹ beschreibt er sein Werk bis in alle Einzelheiten, so daß es damals im wesentlichen abgeschlossen sein muß, wenn auch vor der Ausgabe noch manche Überarbeitung und Erweiterung

²⁴ *De iustitia* 1, Dedicatio.

²⁵ A. a. O.

²⁶ Valor doctrinal de las lecturas del P. Báñez: CiTom 21 I (1929 I)

79 f.

²⁷ Ed. Douai 1615. Ad lectorem.

²⁸ Geschichte des Molinismus (BeitrGPhThMA 32), Münster 1935. 6* f.

²⁹ Ebd. 552—554.

eingetreten ist. Molina hat also fast gleichzeitig mit Báñez begonnen, aber nach verschiedenem Plan gearbeitet und viel früher abgeschlossen.

Wer aber sind die unbekanntenen Gegner, von denen Salón in der Vorrede spricht? Man wird zuerst an Kollegen von Valencia denken, die vielleicht einer älteren Richtung huldigten und mit der wissenschaftlichen Methode des jüngeren Salón nicht einverstanden waren. Die eine oder andere Stimme mag aus diesem Kreise kommen. Doch scheint Salón mit seinen Kollegen, die er stets mit großer Hochachtung nennt, in bestem Einvernehmen gestanden zu haben³⁰. Es liegt viel näher, an Salamanca zu denken. Ihm wird vorgehalten, Soto, Azpilcueta und andere neuere Theologen machten seine Arbeit überflüssig. Soto und Azpilcueta waren Stolz und Zierde von Salamanca, Petrus de Aragón hatte gerade seinen Kommentar *De iure et iustitia* veröffentlicht, Báñez wird aus seiner Absicht kein Hehl gemacht haben. Salón beruft sich zu seiner Verteidigung auf Vitoria, Soto, Cano. Diese standen offenbar beim Gegner in besonderem Ansehen. So liegt es nahe, in den Gegnern vor allem Dominikaner von Salamanca zu sehen. Die Streitigkeiten um Luis de León und die Tatsache, daß Báñez bei der Bewerbung um die *Cathedra Primaria* dem älteren und sehr angesehenen Augustiner Juan de Guevara den Rang abgelaufen hatte, mögen eine gewisse Spannung zwischen den Orden erzeugt und so die scharfe Kritik begünstigt haben. Aber wie konnte man gegen ein Buch Einwendungen erheben, das noch gar nicht erschienen war? Wir wissen, daß Salóns Werk aus Vorlesungen entstanden ist, die er diktiert hatte. Diese Diktate wurden aber nach Sitte der Zeit eifrig abgeschrieben und weithin verbreitet³¹. Zudem bestand zwischen den einzelnen Hochschulen ein lebhafter Verkehr, und es hatten die Augustiner in Salamanca ihr Kolleg zum hl. Stephan. So war es ein Leichtes, daß die Vorlesungen Salóns ihren Weg auch in den Konvent von St. Stephan fanden³².

³⁰ Vgl. die *Dedicatio*, wo er die Lehrer von Valencia aufzählt und mit Lobsprüchen bedenkt, ähnlich wieder im 2. Bd.

³¹ Über die Sitte des Diktierens vgl. F. Ehrle, *Die vatikanischen Hss der Salmanticenser Theologen*: *Katholik* 52 (1884) 505; R. de Scoraille, *François Suarez*, I, Paris 1912, 90—94; V. Beltrán de Heredia, *Los manuscritos del Maestro Fray Francisco de Vitoria O. P.*, Madrid-Valencia 1923, 13—26; ders. *Valor doctrinal de las lecturas del P. Báñez*: *CiTom* 21 I (1929 I) 61—69.

³² Einen ähnlichen Fall haben wir bei Molina. Wie dieser an den Ordensgeneral schreibt, hatte er aus Salamanca erfahren, daß die dortigen Dominikaner im Besitz seines Diktats zur *Prima pars* seien: *Epistola* vom 21. 4. 1584; F. Stegmüller, *Geschichte des Molinismus* 1, 583. Und Báñez, der seines Herzens Gedanken nicht zu verbergen pflegt, schreibt in der Vorrede seines Kommentars zu 2. II im Jahre 1584 (ed. Lyon 1585): *Fateor sane stimulos mihi addidisse, ut citius*

War Báñez selbst unter den Kritikern? Für eine solche Vermutung sprechen folgende Gründe. Wie wir sehen werden, sind Báñez und Salón in ihrer Auffassung von der moraltheologischen Methode Antipoden. Das war geeignet, eine Kritik hervorzurufen. Ferner hatte Báñez 1591 sein Werk ungefähr abgeschlossen. Daß ihm nun ein anderer zuvorkam, war nicht gerade angenehm. In der Vorrede der 1594 erschienenen Ausgabe urteilt er recht gereizt über seine Konkurrenten: *Scio non defuisse interim theologos non infimi nominis, qui diligentia freti sua vel aliena cogitata de argumento eodem evulgaverint... In illorum scriptis instructor docendi methodus et stilus compendiosior cum maiori perspicuitate a lectoribus desiderabatur... Unum scio me plus laboris in meo conciso stilo impendisse quam si aliena scripta confusus in unum congererem et coacervarem*³³. Gemeint sind hier jedenfalls Salón, der Augustiner Pedro de Aragón³⁴, der 1590 zu Salamanca einen wertvollen Kommentar *De iustitia et iure* und schon vorher 1584 in Konkurrenz mit Báñez die *Quästionen De fide, spe et caritate* veröffentlicht hatte, und wahrscheinlich auch Molina³⁵. Es ist nun auffallend, daß der von Báñez

quam statueram commentarios in sexaginta quatuor quaestiones primae partis praelo mandarem quod quidam aliis nostris nostraeque familiae laboribus ditatus suo nomine in primam D. Thomae partem commentaria in publicum edere parabat. Der Konkurrent kann niemand anders als Molina im fernen Evora sein, der damals seinen Kommentar zur *Prima pars* druckfertig hatte. Die Herausgabe des Kommentars zu *De fide, spe et caritate*, den Báñez erst nach dem zweiten Teil der Erklärung zur *Prima pars* veröffentlichen wollte, hat er beschleunigt: *Quoniam nec defuit quidam alter, qui me ad hoc statim implendum sua festinatione ad similia commentaria vulgo proferenda impulit et quodammodo irritavit. Et missa haec facio. Uniquique enim licet suo periculo proprios vel alienos labores in publicum proferre. Unusquisque certe in suo sensu abundet.* — Die über die Bibliotheken Europas zerstreuten *Diktate* von Salamanca, Evora, Coimbra, Valencia, Rom zeugen noch heute von der weiten Verbreitung dieser Gattung theologischer Literatur.

³³ *De iure et iustitia. Ad lectorem* (ed. Douai 1615).

³⁴ Báñez redet in der Mehrzahl. Es kommen also wenigstens zwei in Frage. Die Werke des Salón und Aragón sind aber in den letzten Jahren erschienen und beide hatten enge Beziehungen zur Schule von Salamanca. Aragón ist jener »nec defuit alter«, von dem Báñez in der vorhin erwähnten Vorrede zu *De fide, spe et caritate* redet, der ihm zuvorkam und zur beschleunigten Herausgabe antrieb. Nach Santiago Vela (*Ensayo* 1,180—184) legte Aragón 1561 in St. Augustin zu Salamanca Profeß ab, war nacheinander dortselbst Lehrer der Philosophie, der *Summulae* (*Moral*) und hatte schließlich die *Cathedra Scoti* inne. Nach einem von Beltrán de Heredia (*CiTom* 14 [1922 I] 217) mitgeteilten *Claustro* vom 18. 10. 1577 las er 1574/78 *De legibus*. Die *Cathedra Scoti* muß er 1580 oder 1581 erhalten haben (a. a. O. 224). Jedenfalls werden die *Claustros* noch weitere Angaben enthalten. Aragón starb am 3. 9. 1592 zu Salamanca. Die beiden Werke Aragóns verdienten schon deshalb ein eingehenderes Studium, weil sie die Richtung der Augustinerschule von Salamanca verkörpern und in ihnen nach Aussage des Verfassers die Vorlesungen Leóns und Guevaras benutzt wurden.

³⁵ Es ist mir nicht ganz sicher, daß Báñez hier auch Molina im Auge hat. Denn der erste Band *De iustitia et iure* war erst gegen Ende 1593 erschienen — Februar 1593 hatte der Druck begonnen (*Stegmüller* 1,17*); Báñez schrieb die Vorrede zu seinem Kommentar

hier wie in der Vorrede zu seinem Kommentar *De fide, spe et caritate* erhobene Vorwurf der reinen Kompilation und des Abschreibens gerade jener ist, den auch die Gegner des *Salón* vorbringen. Sie sagen seiner Vorrede *Ad lectorem* zufolge: *Propter quod nunc edere commentarios nihil aliud profecto sit quam vel illorum (sc. Soto, Azpilcueta et recentiorum) paginas huc transcribere vel inverso tantum ordine permutare, ut multis et non infimi nominis doctoribus, qui hanc de iustitia disputationem suis auditoribus explicare sunt aggressi, novimus accidisse.* Selbst der später von Báñez gebrauchte Ausdruck *doctores »non infimi nominis«* findet sich in der Anklage. Sie verurteilen, daß er durch sehr ausgebreitete Dokumentation sein Werk bis ins Unendliche wachsen lasse: *Damnante secundo et multo acrius quod hos commentarios variis utriusque iuris*

am Fronleichnamfest 1594. Die Zeit zur Gewinnung eines Urteils, das sich zudem auch noch auf Urteile anderer gründete, wäre recht kurz gewesen. Allerdings konnte das Interesse an der Konkurrenzschrift die Durchsicht beschleunigen, zumal er wahrscheinlich die Diktate Molinas kannte. Ein gewisses Bedenken liegt auch darin, daß er Molina zu den Theologen *»non infimi nominis«* rechnet, während noch 1595 in der unter Mitwirkung des Báñez verfaßten *Apologia Fratrum Praedicatorum* nur von den *»assertiones cuiusdam doctoris Ludovici Molina nuncupati«* die Rede ist. Aber entscheidend sind diese Bedenken keineswegs. — Es bleibt ein Wort zu sagen über das schon damals gespannte Verhältnis zwischen den beiden sehr bedeutenden Männern, die eine ganz verschiedene wissenschaftliche Richtung einnahmen und dabei des Wertes ihrer wissenschaftlichen Leistung sich klar bewußt waren, Beltrán de Heredia (*El maestro Fray Domingo Báñez y la Inquisición española: CíTom 20 [1928 II] 180—186*) meint, Báñez sei das unschuldig verfolgte Lamm gewesen, dessen Nachsicht und Geduld erst durch die Anzeige Molinas erschöpft wurde. Dem ist nicht ganz so. Báñez mußte der unversöhnliche Gegner Molinas sein, sobald er von dessen Ansichten hörte. Natürlich glaubte er nur für die Rechtsgläubigkeit zu kämpfen, wie dies in der überhitzten Atmosphäre des Spaniens jener Zeit jeder tat. (Ein 23-jähriger Jesuit erschien in Valladolid vor dem Tribunal der Inquisition; er glaubte sich im Gewissen verpflichtet, den Inhaber der *Cathedra Primaria* Báñez wegen einer Ansicht anzeigen zu müssen; der Querkopf Enrique Henriquez zeigte die *Ratio studiorum* seines Ordens an; bekannt sind die Prozesse gegen Carranza und Luis de León, in denen Dominikaner von Salamanca eine große Rolle spielten.) Báñez hatte schon 1584 im Kommentar zur *Prima pars* (I q. 23 a. 5, ed. Lyon 1588, 495—518) und zu *De fide, spe et caritate* (2. II q. 10 a. 1, ed. Lyon 1588, 392) nicht nur Javellus, Caterini und Tapper sehr scharf getadelt, sondern auch die ihnen verwandten modernen Theologen, die Gesinnungsgenossen Molinas, wahrscheinlich Molina selbst, dessen Diktate in Salamanca bekannt waren: *Nequeo satis mirari huiusmodi theologorum ignorantiam, ne dicam temeritatem* (2. II 354); *Quod quam absurdum sit, quamque divinae providentiae deroget, mirum est quempiam theologum (esse) qui non videat* (ibid. 395); *Nostris temporibus non defuerunt theologi, qui plus nimio libero arbitrio viribusque naturae tributentes, dum putant se a Lutheranorum pestifero errore fugere, in Pelagianorum superbam haeresim aut incidunt aut declinant* (ibid. 390). Nachdem er Caterini als infectus reliquiis Pelagianorum bezeichnet hat, fährt er fort: *Ex cuius doctrina fortassis quidam theologi moderni hauserunt quaedam dogmata satis periculosa in materia iustificacionis et praedestinationis* (I 495). *Hactenus reprobavimus tam multis opinionem Javelli (error Pelagii, temeritas cum arrogantia*

sanctionibus illustrarim vel, ut dicunt, repleverim sicque sacram theologiam fere infinitam reddere contenderim. Báñez aber, der auf seinen gedrängten Stil stolz ist³⁶, tadelt in der Vorrede zu *De iure et iustitia* an seinen Vorgängern gerade die Breite und die Menge des Stoffes. Eine so große Übereinstimmung legt es zum mindesten recht nahe, daß die von Salamanca nach Valencia gedrunghenen Stimmen auch ein Echo der Kritik des Báñez sind.

Wir können nunmehr den Gang der Kontroverse beschreiben. Die Diktate Salóns und zugleich seine Absicht der Veröffentlichung seiner Vorlesungen sind unter anderem auch in Salamanca bekannt geworden und stoßen dort in Dominikanerkreisen, zu denen wahrscheinlich Báñez selbst zu rechnen ist, auf kritische Haltung, von der Salón alsbald Kunde erhält. Er verteidigt sein Vorhaben und seine Methode in einer ausführlichen Vorrede zum ersten Band 1591 und nochmals kurz in der Vorrede zum zweiten Band. Molina, der die gleiche Methode wie Salón befolgt, kennt diese kritischen Stimmen und bezieht sie auch auf sich. Er antwortet kurz in der Vor-

coniuncta; I 490), ut simul confutatae maneant quaedam recentiorum theologorum, quae cum hac sententia Javelli magnam habent affinitatem (I 496). Molina hat diese Anklagen jedenfalls auf sich bezogen; denn er betont sehr entschieden, daß Javellus und Caterinus in ihren Ansichten hier nicht haltbar seien, wengleich er Caterini gegen einzelne Anschuldigungen in Schutz nimmt. Er verwahrt sich aufs entschiedenste gegen die Gleichsetzung seiner Ansicht mit den genannten Meinungen (In primam partem, ed. Lyon 1593, q. 23 a. 4—5; disp. 1 m. 3—4, m. 12). Übrigens legen alle entsprechenden Teile des Kommentars zur *Prima pars* Zeugnis dafür ab, daß er schon damals (vor 1591) scharf angegriffen wurde. Wenn also Molina auf die Nachricht hin, seine Werke würden von der Inquisition geprüft und es gehe zudem das Gerede, bis Johanni 1594 würden sie auf dem Index stehen, nach gut Salmanticenser Sitte zu dem Gegenmittel griff und von der Inquisition verlangte, Zumels und Báñez' Schriften sollten auf Lutherische Lehren untersucht werden — er beantragte dabei, daß seine Anklagen der Gegenseite zugestellt würden, wie er verlangte, daß er die Anklagen der Gegenseite erhalte —, so mag uns ein solches Verfahren heute fremdartig vorkommen; nach den Gewohnheiten jener Zeit war dies gar nichts Verwunderliches. Pelagianismus und Lutherum waren schon seit dem Prozeß des Montemayor und Luis' de León die Streitrufe beider Parteien, wie z. B. auch der für Molinas Theorie keineswegs begeisterte Salón in einem Gutachten Báñez des Calvinismus bezichtigt. Und im Eifer des Kampfes haben sie es ehrlich geglaubt. Vgl. über Molina und die spanische Inquisition Stegmüller 47*—50*. Wenn man den Streit objektiv beurteilen will, darf man weder bei den Dominikanern noch bei den Jesuiten die Alleinschuld suchen, sondern muß vor allem die Zeit- und Ortsverhältnisse, Gelehrtenüberzeugungen und Gelehrtenempfindlichkeiten berücksichtigen.

³⁶ Im Prooemium zur *Prima pars* hat er einen eigenen Abschnitt über den für den Theologen am besten geeigneten Stil, wobei er die eigene Kürze und Ungeschminktheit in Gegensatz zum humanistischen Stil Canos stellt. In der Vorrede zu *De fide, spe et caritate* entschuldigt er sich, daß er nicht immer den »stilum concisum et Laconicum et, ut ita dixerim, mihi nativum Cantabricum« angewandt habe.

rede und Einleitung zum ersten Bande *De iustitia* 1593. Nun ergreift Báñez auch in der Öffentlichkeit das Wort und verteidigt die eigene Methode und seine Auffassung von der Stellung der Moral zum Recht. Damit ist der äußere Verlauf der Kontroverse gezeichnet.

Wenden wir uns nunmehr den zum Teil gegensätzlichen Anschauungen der beiden Parteien zu. Wenn wir von dem Bedenken der Überflüssigkeit eines neuen Werkes *De iustitia* absehen, so erheben die Ungenannten und vor allem Báñez die Forderung auf Kürze, Durchsichtigkeit und Ordnung. Nicht auf die Menge des Gebotenen kommt es an, die Werke der Lehrer sind danach zu beurteilen, wie sie ihre Behauptungen auf die ersten und in der Sache liegenden Prinzipien zurückführen³⁷. Auch die Ungenannten befürchten, bei der neuen Methode möge die Moral ins Ungemessene sich ausweiten³⁸. Wenn man den Kommentar *De iure et iustitia* des Báñez durchsieht, so findet man alsbald, daß der Verfasser sein Versprechen gehalten hat. Überall wird der Fragepunkt klar herausgestellt, die Beweise für die eine oder andere Auffassung werden kurz formuliert und es wird eine sehr bestimmte Entscheidung gefällt. Das Buch ist wie geschaffen für den Unterricht. Der junge Student wird sich dem Zauber dieser Zustimmung heischenden Darstellung kaum entziehen. Hier spricht der Lehrer *ex cathedra*. Allerdings wird der kritische Leser auch Schwächen herausfühlen. Der Verfasser hat sich ganz in Thomas, Cajetan und andere Thomisten eingelebt. Die theologische Gegenseite kommt verhältnismäßig wenig zur Geltung, mehrfach nur nach Quellen zweiter Hand, so daß die Gefahr des Mißverständnisses nicht gering ist oder die Kraft der gegnerischen Argumente nicht voll gewertet wird. Obgleich man ferner den Einfluß der auf das praktische Leben gerichteten Vitoria und Soto überall durchfühlt, so sind doch die von Thomas nicht ausführlich behandelten Teile, z. B. die verwickelten Fragen über das Dominium und die Kontrakte, im Vergleich zu anderen Auktoren etwas gar dürftig.

Doch sehen wir, wie die Gegenseite sich zu den Forderungen der Anonymi und Báñez stellt. *Salón*, dem es mehr um den Berechtigungsnachweis der Rechtswissenschaft in der Moral geht, berührt diesen Punkt in der Einleitung zum zweiten Band. Er will seinem Amte gerecht werden und für die Gewissensbildung der Gläubigen sorgen. Dazu ist es aber notwendig, die Praxis der Rechtsgeschäfte und all ihre Künste und Machenschaften lebendig vorzuführen, was nicht in Kürze

³⁷ *De iure et iust.* Ad lectorem.

³⁸ *Salón* 1, Ad lectorem.

geschehen kann. Kürze würde an sich dunkle Sachlagen nur noch dunkler machen³⁹. Ähnlich Molina. In der Praefatio ad lectorem sagt er, wohl unter Anspielung auf Báñez, dessen Ansichten ihm ja aus den Kommentaren zur Prima pars, zu *De fide, spe et caritate* und vielleicht auch aus dem Traktat *De iustitia* bekannt waren, er wisse wohl, daß manchen nur eine in Kompendienform vorgetragene Lehre gefalle und daß sie alles andere als unschmackhaftes Gericht verschmähten, als wenn Kürze der einzige Prüfstein für die Erklärung jeglichen Dinges wäre. Kürze sei allerdings eine Zier für ein Werk, aber wenn sie den Glanz des Objektes verdunkle oder fast auslösche, würden die Befürworter einer solchen Kürze dem Wert der Sache nicht gerecht. Wer aber wolle sich vermessen, das weite Feld der Gerechtigkeit, das alle öffentlichen und privaten Handlungen der verschiedensten Menschenklassen umschließe, in würdiger Weise in eine Summa einzuschließen⁴⁰. In der Einleitung begründet er nochmals seine Anschauung und den Umfang seines Werkes. Der Stoff sei dergestalt angewachsen, daß er eine viel ausführlichere Behandlung notwendig mache. Nur so werde es erreicht, daß die Theologen bei Behandlung schwieriger Fälle nicht vor Hemmungen ständen, sondern in ihren Entscheidungen kühner und entschlossener würden. Das könne dem Nächsten, den Prälaten und weltlichen Obrigkeiten und damit der ganzen Kirche weit größeren Nutzen bringen⁴¹. Hier weht ein anderer Geist. Báñez will unter Berufung auf seine baskische Eigenart — es stammt aus altem baskischen Geschlecht — vor allem Kürze und Konzision; die Zurückführung auf die allgemeinen Prinzipien ist das, was ihn gefangen hält. Bei Salón und Molina fühlt man überall die Freude am Konkreten, am pulsierenden Leben durch. Salón möchte dem Leser jede Praxis der Kaufleute gewissermaßen im Bilde vor Augen führen. Um die Gerechtigkeit der Steuern zu beurteilen, gibt er eine völlige Darstellung des

³⁹ *De iustitia* 2, Praefatio: *Quam occasionem nactus tum ut meo muneri in hac parte satisfaciam, tum ut quantum possum et debeo fidelium conscientis consulere, difficiliorum contractuum disputationem in hoc volumine mihi ita suscipiendam decrevi, ut omnem praxim illorum ad unguem oculis legentium hos commentarios obicerem et omnes artes et thecnas, quas cupiditas humana illis immiscuit, sic explicarem, ut non tam eas legere quam propriis manibus contrectare studiosus lector, modo attente et aequo animo illos lustraverit, experiatur. Quod cum (non) possit brevi oratione praestari, ne brevis obscuritatem rebus seipsis satis obscuris ac difficilibus afferat, oportuit ut in explicandis tantum his duabus quaestionibus 77 ... et 78 ... in hoc secundo tomo ita versaremur, ut vel has duas solas quaestiones explicantes universalem molem potiorum contractuum ... his commentariis elucidarem.*

⁴⁰ *De iust. et iure* 1, Moguntiae 1614.

⁴¹ A. a. O. 1,2.

Steuerwesens seiner Heimat, mit Einkünften und Verpflichtungen. Molina beschreibt mit sichtlicher Freude alle Einzelheiten des portugiesischen Sklavenhandels, des spanischen Maioratswesens, des genuesisch-spanischen Wollhandels, der Alcavala, einer Umsatzsteuer, und hundert anderer Dinge. Beide tun dies in der Überzeugung, daß nur bei genauer Kenntnis des Sachverhaltes ein Urteil über die Erlaubtheit und Unerlaubtheit einer Handlung gefällt werden kann. So hatte schon Cajetan gedacht, der ein Feind der „Opiniones“-Moral ist, und verlangt, der Moralist müsse aus voller Kenntnis der Sache heraus gemäß allen in Frage kommenden Prinzipien selbständig entscheiden. Wie sehr er in das wirkliche Leben hinabzusteigen versteht, offenbart sich in seiner Summa confessorum und in den Opuscula moraltheologischen Inhalts. Auch Franz Toledo⁴², einer der ersten Jesuiten, die über Moral geschrieben haben, liebt es in der 1568 im wesentlichen vollendeten *Instructio sacerdotum*, im Geiste Cajetans von den Definitionen und Prinzipien auszugehen, dann aber alle Einzelheiten des Lebens zu erfassen und zu durchdringen.

Die zweite Kontroversfrage betrifft die Notwendigkeit eines eingehenden Studiums und einer umfassenden Verwendung des Kirchen- und Zivilrechts für den Moraltheologen. Salón⁴³ ist erstaunt darüber, daß ein so gelehrter und erfahrener Mann wie Cajetan in Fragen der Exkommunikation, Suspension, der Irregularitäten und Ähnlichem den Pönitenten an die Juristen verweise, damit der Beichtvater nicht durch Fragen einer anderen Disziplin belastet werde. Er entgegnet, daß schon in dessen Summa viel Rechtsstoff enthalten sei, vor allem aber, daß ein Theologe, der in Gewissenszweifeln über Ehe, Wucher, Wechsel, Kauf und Verkauf, Zensuren gefragt werde, selbst Rede und Antwort stehen müsse. Päpste und Konzilien pflegten vor Entscheidung solcher Fragen den Rat der Theologen einzuholen. Allerdings dürfte Salón sich getäuscht haben, wenn er Cajetan zu seinen Gegnern rechnet⁴⁴.

⁴² Wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, ist dies ungemein verbreitete Werk des großen Theologen aus praktischen Vorlesungen am Römischen Kolleg 1568 entstanden. Toledo selbst hat es nie veröffentlicht, aber noch in den letzten Jahren seines Lebens (†1596) an der Verbesserung und Ergänzung desselben gearbeitet. Schon zu seinen Lebzeiten war die *Instructio sacerdotum* handschriftlich verbreitet. 1600 wurde sie nach einer solchen Hs gedruckt. Aber erst 1608 erschien in Rom eine Auflage unter Benutzung des vielfach geänderten Autographs. Dieses selbst ist noch im Archiv der Università Gregoriana vorhanden.

⁴³ Ad lectorem.

⁴⁴ Cajetan, *Summula v. Confessor sacramentalis*, gibt nur den vernünftigen Rat, falls ein sonst geeigneter Beichtvater in solchen Sachen nicht genau Bescheid wisse, solle er das Beichtkind an einen

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß einzelne Vertreter der Schule von Salamanca eine gewisse Geringschätzung der Kanonisten an den Tag legen, wie ja auch der schon erwähnte Einwand der Anonymi verrät. So sagt *Vitoria* gelegentlich der Frage, ob ein nach dem Naturrecht gültiges Rechtsgeschäft, das aber wegen eines Formfehlers nicht klagbar ist, auch im Gewissen ungültig sei, Juristen und Kanonisten hätten in solchen Dingen wenig Auktorität. Sie sollten sich um das rein Zeitliche und um das Prozeßrecht kümmern, das Naturrecht sei Domäne der Theologen. Die Theologen könnten sich dann in zweifelhaften Fällen bei ihnen nach dem positiven Recht erkundigen. Er weist also die ganze Sphäre des Naturrechtes allein den Theologen zu und setzt voraus, daß diese im positiven Recht nicht gerade sehr bewandert zu sein brauchen. Hadrian VI. gilt ihm nicht viel; er sei mehr Kanonist als Theologe. In der Tat liegt *Vitorias* Stärke mehr in der umfassenden Verwendung des Naturrechtes als in der ausgebreiteten Kenntnis des positiven Rechtes, das er verhältnismäßig selten anführt.

Auch *Melchior Cano*, der selbst die Notwendigkeit der Kenntnis des Kanonischen- und des Zivilrechtes für den Theologen glänzend verteidigt, sagt, einige Theologen seien so sehr gegen die Kanonisten eingenommen, daß sie deren Auktorität von der Theologie gänzlich ausschließen möchten. Er schließt mit dem Ausruf:

Atque utinam theologi, qui iuris canonici sunt penitus ignari, vel a decernendis conscientiae casibus abstinerent, ne imperiti risui haberentur, cum de his nonnunquam respondent ut magistri, quae nunquam ut discipuli didicerunt, vel certe ea essent modestia praediti, ut iurisperitos consulerent, ne divinando de sensu proprio responderent. Quod si dicere vellemus, in quot errores theologi nunnulli ob iuris pontificii ignorantiam incurrerint, facillimum quidem esset, nisi esset longum et alio nostra oratio properaret. Sentiamus igitur, id quod positum est, iuris canonici doctrinam theologo esse valde necessariam⁴⁵.

Auch gegen den Gebrauch des Zivilrechtes in der Theologie wurden nach *Cano* Einwände erhoben. Man machte geltend, daß ein akademisches Studium des Zivilrechtes den Priestern und Mönchen verboten sei, es könne also für die Theologie keinen Nutzen bringen. Die Theologie handle von göttlichen Dingen, das Zivilrecht von rein menschlichen Angelegenheiten und von der Verwaltung. Der Theologe solle also nicht von den Edikten der Kaiser handeln, zumal diese bisweilen den göttlichen Gesetzen widersprüchen⁴⁶. Gleichwohl sagt *Cano*: Sed illud verius est iuris humani facultatem in multis theologo commodam esse posse⁴⁷.

Gelehrten verweisen. *Salón* hat sich hier wohl auf *Cano* verlassen, der *Cajetan* mißversteht. Vgl. *De locis theologicis* I. 8 c. 6.

⁴⁵ A. a. O.

⁴⁶ A. a. O. I. 10 c. 7.

⁴⁷ A. a. O. I. 10 c. 8.

Anders der vorzugsweise spekulativ-scholastisch eingestellte *Báñez*. Wie er im Hochgefühl der Bedeutung und des Vorranges theologischer Wissenschaft auf die *pii grammatici*, die in der Einzelexegese mehr durch Fleiß als durch Geist den Theologen es zuvortun, mitleidig herabsieht⁴⁸, so urteilt er auch über die Kanonisten und den Wert ihrer Wissenschaft. Die Aufgabe der Kanonisten ist es, die *Canones* zu erlernen, besonders jene, die sich auf Gericht und Prozeß beziehen. Alles übrige erhalten sie leihweise von den Theologen und Legisten. Wenn man aus dem Kanonischen Recht fortnimmt, was zum Gebiet der Theologie oder des Zivilrechtes gehört, so bleiben nur einige äußere Zeremonien übrig⁴⁹. Die Tätigkeit der Legisten kann nur insofern Anspruch auf Wissenschaft erheben, als sie die Gesetze aus der Philosophie ableiten und so ein Feld der Moralphilosophie, jenes der Gerechtigkeit bebauen, und dies geschieht noch unvollkommen, wenn sie nicht in der Dialektik geschult sind⁵⁰. *Báñez*, der offenbar noch ganz dem aristotelischen Wissensbegriff verhaftet ist, gesteht jedoch zu, daß der Theologe bei Gewissensfällen, in denen kirchliche oder weltliche Gesetze eine Rolle spielen, die Juristen über die Gesetze befrage. Er selbst wird gewöhnlich den Ballast der Gesetze nicht im Gedächtnis halten können⁵¹. Die

⁴⁸ In primam partem Prooemium 1, Lyon 1588: In quibus (sc. in dogmatum intelligentia) error multo perniciosior erit quam in temporum et numerorum morosa computatione et sacrae scripturae phrasibus observandis, in quibus omnibus *pii grammatici* diligentia magis quam ingenio interdum scholasticos theologos superant.

⁴⁹ De iure et iustitia, Prol. concl. 4, ed. Douai 1615, 2.

⁵⁰ A. a. O. concl. 2, ed. Douai 1.

⁵¹ A. a. O. concl. 4, 2. Da die Stelle für die Auffassung des *Báñez* charakteristisch ist, so mag sie im Wortlaut folgen: *Supra scientias quas naturali ratione cognovit Aristoteles, non est introducta alia scientia in mundo nisi illa quae deducta est ex fide revelata. Haec autem est sacra theologia. Ergo necesse est quod iuris canonici peritiam reducamus vel ad sacram theologiam vel ad moralem philosophiam sicut et iuris civilis reduximus peritiam. Nihilominus ex praedictis deducamus unum corrolarium videlicet quod prudens theologus, quoties occurrerit aliquis casus conscientiae decidendus, de quo decernunt leges sive ecclesiasticae sive civiles, debet consulere furisperitos, nisi alias ipse cognoverit illas legere sufficienter. Ratio huius est, quoniam theologo satis est nosse legem naturalem et divinam et quamvis non erit alienum ab illo scire omnes leges ecclesiasticas, tamen, quia theologus divinis intendens rebus, quae plurimae sunt et multam habent subtilitatem, non valebat tantam sarcinam legum memoria tenere, idcirco accepit divina providentia sui laboris auxiliatores, dominos canonistas. Quemadmodum in lege veteri, ut habetur Numerorum cap. 34, erant quidam levitae inferioris classis, quorum officium erat solummodo portare vasa et ornamenta involuta tabernaculi, quae sacerdotes superioris ordinis tangebant et disponebant intra tabernaculum, ita se habent canonistae et theologo, quod theologo intrant et facultatem habent disserendi de quidditate et effectibus sacramentorum.*

letzte Entscheidung bleibt aber stets bei dem Theologen. In der Tat führt er in *De iure et iustitia* ziemlich häufig auch die Ansicht der Juristen an, jedoch so, daß bei verschiedenen Meinungen die Theologen stets den Entscheid geben⁵². Seine Stellungnahme ist zumal in der Praxis nicht so radikal wie jene der von Cano gezeichneten Gegner, aber ein inneres Verständnis für die Eigenart und den Eigenwert anderer Wissenszweige, mögen sie nun Recht oder Humanismus oder philologische Exegese heißen, ist dem für seine Theologie glühend begeisterten Manne nicht aufgegangen.

Wenden wir uns nunmehr der Gegenseite zu. Salón und Molina folgen in ihrem Urteil über das Verhältnis von Recht und Moral den Bahnen, die Cano im Gegensatz zu seinem Schüler Báñez und den Anonymi gewiesen hat. *Salón* sucht in seinem Prooemium zunächst den Canones ein Heimatrecht in der theologischen Beweisführung zu verschaffen. Er beginnt mit einem *argumentum ad hominem*. Thomas, Petrus de Palude, Richard de Mediavilla, Vitoria, Soto, — bis auf Mediavilla alles Dominikaner — haben so gehandelt, wenn auch nicht in solchem Umfang, wie Salón es tun will. Also kann es nicht tadelnswert sein. Es folgt ein Beweis aus der Sache. Dem Theologen ist die Beweisführung aus der Auktorität eigen, d. h. aus der Schrift, den Satzungen der Päpste und Konzilien, aus den Zeugnissen der Väter. Was aber im *Jus Canonicum* enthalten ist, stammt gerade aus dieser Quelle, wie durch Zeugnisse Innocenz III. erhärtet wird. Die Satzungen des Kanonischen Rechtes haben einen um so höheren Wert, weil unser Herr dem Petrus und durch ihn der Römischen Kirche, der Urheberin der Statuten, in Sachen des Glaubens und der Sitte Irrtumlosigkeit verliehen hat⁵³. Endlich wird geltend gemacht: Wenn man den Arzt nicht tadelt, daß er sich auf Hippokrates und Galen stützt, wenn man dem Dialektiker und Philosophen nicht vorwirft, daß er aus Aristoteles seine Ansicht bekräftigt, warum soll es da dem Theologen verwehrt sein, Gesetze und Statuten in seinen Erörterungen zu benutzen? Wenn Hippokrates, Galen und Aristoteles dem Arzt und Philosophen sichere und über jeden Zweifel erhabene Normen sind, sollen da dem

rum et aliorum instrumentorum fidei et religionis. At vero iuris canonici periti solum debent curare fideliter memoria tenere quae in sacris canonibus continentur cum litterali intelligentia ad obsequium theologorum.

⁵² Vgl. z. B. *Praeambulum de dominio* q. 5 dub. 2 concl. 3, ed. Douai 74: *Prudens theologus debet ante omnia consulere in hac parte iuris peritos . . . Postquam autem eos consuluerit . . . debet postmodum ipse iudicare sitne talis lex permissiva an praeceptiva an vero poenalis.*

⁵³ Vgl. Cano, *De locis theologiis* l. 8 c. 6. Er sagt, daß die *Canones ecclesiastici* vom Hl. Geist eingegeben und deshalb nützlich zur Lehre seien.

Theologen die Kirchengesetze unsichere und schwankende Regeln sein?

Soweit der erste Teil der Beweisführung. Es folgt die Begründung der Notwendigkeit des Studiums. Wie Gratian aus den Dekreten der Päpste und Konzilien dartut, müssen Bischöfe, Priester und Theologen in den Canones wohl bewandert sein. Die Bischöfe und Priester, denen die Sorge um die Seelen anvertraut ist, sollen in Wahrheit Hirten und Lehrer ihrer Herde sein. Der Theologe an der Kathedrale ist eingesetzt, um die anderen Priester zu belehren, nicht nur in den göttlichen, sondern auch in den kirchlichen Gesetzen, nicht nur im Glauben, auch in den Sitten. Wie kann er das leisten ohne die Canones, in denen so viel über Glaube und Sitten gesagt wird! Ein weiteres Moment: Die Hl. Schrift enthält zwar einen großen Teil der sittlichen Vorschriften, aber nicht die Einzelheiten für die verschiedenen Ordnungen und Stände. Nach Aristoteles aber haben in der Moral allgemeine Erwägungen wenig Nutzen, wenn man nicht zu den Einzelheiten des Lebens herabsteigt. Das Urteil über solche Einzelfälle, die nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden sind, muß aus den Axiomen der Moralphilosophie und den rechtlichen Bestimmungen der Kirche geschöpft werden⁵⁴. So hat es auch Thomas in seinem Traktat *De iustitia* gehalten. Wie daher der Jurist fehlt, wenn er in Fragen über Wucher, Simonie und Ähnlichem ohne Befragung der Theologie ein Urteil fällt, so der Theologe, wenn er bei ähnlichen Entscheidungen die kirchliche Gesetzgebung nicht beachtet. Zur Erläuterung werden aus den Dekretalien zahlreiche Materien angeführt, die unmittelbar auch den Theologen angehen. Ein Theologe, der diese Bestimmungen nicht weiß, ist nach einem Ausspruch Innozenz III. nicht nur ein Ignorant, er wird sich bei Entscheidung von Gewissensfällen gröblich täuschen. An Cajetan, der allerdings wohl mißverstanden wurde, wird die Frage gerichtet, ob es denn nicht Sache des Theologen kraft seines Amtes als Beichtvater und Gewissensberater sei, Schwierigkeiten betreffs der Ehe, des Wuchers, der Wechselgeschäfte und anderer Kontrakte und der kirchlichen Zensuren zu beantworten⁵⁵. Die Gläubigen, die Päpste und Konzilien, die in solchen Fällen die Theologen noch mehr als die Juristen befragen, erwarten dies von Theologen. Rein theologische Beweise ge-

⁵⁴ Cano a. a. O. entwickelt ähnliche Gedanken. Der Theologe als zukünftiger Bischof oder Pfarrer kann ohne gründliche Kenntnis der Canones kein Hirt und Lehrer des Volkes sein. Das gilt vor allem vom Unterricht in den Sitten, der nicht bei Allgemeinheiten stehen bleiben darf. Salón ist hier von Cano abhängig, wie besonders die Erwähnung des Theologen an den Kathedralen zeigt.

⁵⁵ Vgl. Cano a. a. O.

nügen da nicht; es wird Gesetzeskenntnis verlangt. Endlich wird gegen Cajetan bemerkt: Oft komme es vor, daß Jurist und Theologe, deren Rat eingeholt werde, verschiedener Ansicht seien. Für rein theologische Argumente habe der Jurist im Vertrauen auf seine Gesetzesparagrafen wenig Verständnis. Wie nun Paulus allen alles geworden sei, so müsse der Theologe den Philosophen Philosoph, den Juristen Jurist werden und zeigen, daß die Entscheidungen der Theologen auch mit den Forderungen des positiven Rechtes übereinstimmen. Den Schluß bildet wiederum ein argumentum ad hominem. Seit den Zeiten der Väter ist es Brauch, daß der Theologe philosophische Darlegungen zur Beleuchtung der theologischen Wahrheiten benutzt. Soll es ihm da verwehrt sein, durch die Dekrete der Päpste und Konzilien und die Aussprüche der Väter, mit andern Worten durch das Kanonische Recht, das fast ganz auf diesen aufbaut, seine Thesen zu bekräftigen? Oder steht etwa die Philosophie der Theologie näher als die Kirchlichen Satzungen?

Ein letzter Einwand wird ihnen entgegengehalten. Thomas und die vorhergenannten Theologen gebrauchen diese Zeugnisse, aber nur in sehr beschränktem Umfang. Antwort: Auch wenn sie die Glaubenssätze im engeren Sinn behandeln, bringen sie in jedem Artikel kaum das eine oder andere Zeugnis. Wenn nun die modernen Theologen zur Verteidigung des Glaubens wahllos Zeugnisse aus Schrift und Konzilien, von Päpsten und Vätern anführen und dafür alles Lob verdienen, dann darf auch der Verfasser bei den moraltheologischen Fragen bei dem Widerstreit der Meinungen außer den Vernunftbeweisen der Schule auch Beweise der kirchlichen Gesetzgebung anführen.

Aber auch die Anwendung des Zivilrechtes findet in Salón ihren Verteidiger. Es ist allerdings den Theologen verboten, einen Lehrstuhl des Zivilrechtes einzunehmen; was aber an Kenntnis des Gemeinen Rechtes, der Statuten von Fürsten und Magistraten zur Entscheidung von Gewissensfällen notwendig ist — wie im Studium des Werkes offenbar wird, ist dies sehr viel —, das darf dem Theologen unter keinen Umständen verborgen bleiben⁵⁶. Schon im kirchlichen Altertum haben Bischöfe und Päpste die Kaiserliche Gesetzgebung in zeitlichen Dingen geachtet und angewandt⁵⁷. Ferner sagen Thomas und fast alle Theologen, daß die Staatsgesetze, falls sie nicht dem Naturgesetz oder dem göttlichen Gesetz widerstreiten, im Gewissen als vom Ewigen Gesetz ausgehende Normen verpflichten, wie auch viele Aussprüche der Schrift und der Väter

⁵⁶ Vgl. Cano, De locis theologicis 1. 10 c. 8.

⁵⁷ Cano a. a. O.

beweisen. Wie kann aber der Theologe die von den Gläubigen an ihn gerichtete Frage über die Verpflichtung dieses oder jenes Gesetzes beantworten, wenn er dessen Sinn und innere Berechtigung gar nicht kennt⁵⁸? Salón führt aus dem Traktat *De iustitia* zahlreiche Handlungen an, über deren sittliche Erlaubtheit ohne genaue Gesetzeskenntnis gar nicht geurteilt werden kann. Oder soll man vielleicht in all diesen Fällen zu den Juristen seine Zuflucht nehmen und sie damit zu letzten Richtern in Gewissensfragen machen? Müssen nicht vielmehr in Gewissenssachen die einfachen Gläubigen und ebenso die Juristen sich nach dem Urteil der Theologen richten?

Damit ist die Verteidigung beendet. Salón schließt mit dem berechtigten Hinweis auf die ungeheure Arbeitslast, die er auf sich genommen, indem er die Ansichten aller ihm bekannten Auktoren, die über die Gerechtigkeit und deren Teile geschrieben hätten, getreulich auseinandersetzte, nach ihrem Werte beurteilte und jene auswählte und durch stichhaltige Beweise zu erhardt suchte, die vom Theologen anzunehmen sei. Für die wissenschaftliche Zuverlässigkeit Salóns ist die Versicherung bezeichnend, er führe nichts an, was er nicht sorgfältig mit den Auktoren verglichen und aus den Quellen selbst geschöpft habe.

Molina stimmt in seinen Ansichten über das Verhältnis von Moral und Recht völlig mit Salón und Cano überein. Das zeigen gelegentliche Äußerungen und vor allem sein praktisches Vorgehen, das auf Schritt und Tritt eine staunenswerte Kenntnis beider Rechte und auch der eigenen spanischen Gesetzgebung verrät. Er übertrifft hier selbst noch Salón. In einem Brief an Aquaviva (29. 8. 1582)⁵⁹ finden wir, was ihn bewogen, auch die juristischen Fragen *De iustitia* in solcher Ausführlichkeit zu behandeln — er hat 5 Jahre lang über diesen Traktat gelesen. Er habe oft bemerkt, daß die Theologen in Sachen der Regierung und Verwaltung mit Recht einen schlechten Ruf genossen⁶⁰, auf Anfragen zaghaft und unklar antworteten und zu feige seien, manch wichtige Geschäfte im Dienste Gottes auf sich zu nehmen, weil es ihnen an der nötigen Kenntnis der Moral fehlte. Darum habe er diesen Gegenstand ausführlicher behandelt als irgendein Theologe vor

⁵⁸ Vgl. Cano a. a. O. Er schließt: *Anne speciatim definire, quando in iudiciis, in contractibus, in ultimis voluntatibus ac nonnumquam etiam in delictis committatur iniustitia, vires theologi non excedit cum casus occurrant innumeri, qui naturae lege definiri non queunt. Id si ita est, ut est certe, insolentiae erit maximae in eiusmodi quaestionibus iuris peritiam negligere.* Es folgt dann noch ein begeistertes Lob auf die unübertreffliche Weisheit der Pandekten: *Sanctum, inquam, volumen est, et iustitiae templum merito illud Justinianus appellavit.*

⁵⁹ Fr. Stegmüller, *Geschichte des Molinismus* 552—555.

⁶⁰ Für die verschiedene Geistesrichtung ist kennzeichnend, daß Báñez (*De iure* q. 63 a. 2 concl.; ed. Mog. 112 f.) bei Besetzung von Bischofstühlen den Theologen, falls nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, unbedingt den Vorrang vor den Juristen einräumt.

ihm; überall habe er das Kanonische- und Zivilrecht miteinbezogen und die Rechtsfragen, soweit der Stoff es erlaubte, nach scholastischer Methode behandelt. Molina ist sich des Neuartigen seiner Methode durchaus bewußt. In einem nicht unwichtigen Punkte geht er über Salón und auch Cano hinaus. Wie er betont, ist sein Werk nicht nur für die Beichtväter bestimmt, sondern auch für jene, die in der Regierung der Kirche und der Staaten tätig sind. Darum hat er so viele Fragen des öffentlichen und privaten Lebens behandelt, die bei Thomas fehlen⁶¹. Mit sichtlichlicher Freude erzählt er in dem erwähnten Brief seinem Ordensgeneral, daß viele Rechtsgelehrte und in der Rechtspraxis erfahrene Männer bei Lesung seiner Diktate erstaunt über sein eindringendes Rechtsverständnis waren und sich nur mit Mühe davon überzeugen konnten, daß er nicht lange Jahre in der Schule das Recht studiert habe. Er widmet sein Werk dem Kronprinzen Philipp: *Accipe debitum tibi multis nominibus hoc iustitiae, quae te sola facere regem et servare potest, monumentum in communem reipublicae, quae ad te maxime attinet, utilitatem a nobis erectum*⁶². Hier tritt der Gedanke deutlich hervor, der auch Vitoria bei Abfassung seiner *Relectio De Indis* leitete: Die Moral soll auch die Ratgeberin der Könige und Fürsten sein. Dieser Aufgabe aber kann sie nur gerecht werden, wenn sie das konkrete Leben mit all seinen Besonderheiten kennt und Geist und Sinn und Wortlaut der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung sich zu eigen macht.

4. Die historische Bedeutung der Kontroverse.

Fassen wir zum Schluß die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen. Vor allem zeigt die Kontroverse, was man im 16. Jahrhundert als etwas Neues in der Behandlung der Moral ansah. Man hatte auch früher in den *Summulae* Gewissensfälle gelöst, aber mehr durch Aufzählen von *Auctoritates* und *Opiniones* als durch Anwendung von allgemeinen Prinzipien. Es bleibt das Verdienst von Cajetan und Báñez, die Notwendigkeit und den Wert dieser Prinzipien so scharf betont zu haben, daß ihre Anwendung in den großen Moralwerken des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit war. Man hatte auch früher schon sich mit konkreten Einzelheiten des Wirtschaftslebens beschäftigt; ich brauche nur an den heiligen Antonin und an Vitoria zu erinnern. Aber jetzt

⁶¹ De iust. 1, Prol.

⁶² A. a. O. Dedicatio. Vgl. auch Suarez, De legibus Prooemium, ed. Lyon 1619,3.

wurde prinzipiell das gesamte Wirtschaftsleben nach seinen sittlichen Werten von der Moral beurteilt. Dabei wurde jedoch als Grundsatz aufgestellt, eine solche sittliche Bewertung verwickelter Verhältnisse sei nur dann möglich und vor Gefahr des Irrtums geschützt, wenn sie mit eindringender Kenntnis des wirklichen Lebens verbunden sei. Daher die mühsame und eingehende Untersuchung der tatsächlichen Gegebenheiten. Man hatte erkannt, daß abstrakte Prinzipien eher schaden als nutzen, wenn ihre Anwendung nicht von Sachkenntnis getragen ist. Etwas Neues kam auch in die moraltheologische Beweisführung. Gewiß hatte man bisher schon hie und da Canones und Dekrete als Beweisquellen benutzt, ebenso wie einzelne Schrift- und Väterstellen. Als aber unter dem Einfluß des Aristoteles und der Artisten der spekulative Drang in der wissenschaftlichen Moral — im Gegensatz zur rein praktischen Summenliteratur — erwacht war, trat die theologisch-positive Beweisführung stark zurück, so daß Ethik und Naturrecht das Übergewicht erhielten. Cano und Salón haben sich dadurch ein großes Verdienst erworben, daß sie den theologischen Charakter ihrer Wissenschaft so stark betonten und die Forderung positiver Beweisführung aus den theologischen Quellen, von denen gerade für die Moral die Canones und Decreta eine hervorragende Rolle spielen, mit solchem Nachdruck stellten.

Fernerhin wurde das Verhältnis von Moral und Recht weitgehend umgestaltet. Im Gegensatz zur ersten Blütezeit des Kanonischen Rechtes, wo die Juristen zugleich Theologen waren — man denke nur an Gratian, Roland Bandinelli (Alexander III.) und Ivo von Chartres — hatten sich die Wege der Theologen und Juristen mehr und mehr getrennt. Jetzt ertönt von seiten der Kanonisten der Ruf nach Theologie — Azpilcueta, Johann von Medina, Covarruvias — und ebenso laut von seiten der Theologen der Ruf nach gründlicher Kenntnis der Canones — Cano, Salón, Molina. Diese Personalunion hat beiden Wissenschaften zu größtem Vorteil gereicht. Nur so konnten diese innere Durchdringung und gegenseitige Befruchtung erreicht und Werke geschaffen werden, die noch heute Gegenstand der Bewunderung von seiten der Fachgelehrten sind.

Neu war endlich und wurde als solches empfunden die umfassende Berücksichtigung der Leges, des Gemeinen und des Partikulären Rechtes. Der Theologe wurde Jurist und als solcher befähigt, in verwickelten Gewissensfällen sichere Entscheidungen zu geben. Das sogenannte juristische Denken, das im 14. Jahrhundert unter dem Einfluß der Scholastik von

den Kommentatoren des Corpus iuris so glänzend ausgebildet war, konnte jetzt seinen Dank der moraltheologischen Wissenschaft abstatten und von dort neue Anregungen empfangen. Wohl nie ist der Kontakt zwischen Juristen und Theologen so eng gewesen wie im 16. Jahrhundert, da Juristen die Lehrsäle der Theologen in Salamanca füllten und Juristen und Theologen mit gleichem Eifer die Folianten *De iure et iustitia* studierten. Der Moralist dachte bei Abfassung seiner Werke nicht mehr allein und in erster Linie an die unmittelbaren Bedürfnisse der Hörer; er schrieb seine Werke für das weite Leben und dessen Bedürfnisse, für die Welt der Gelehrten, die er über den gesamten Stand seiner Wissenschaft unterrichten wollte, und in der Absicht, die Wissenschaft, der er diente, zu fördern. Daher die Folianten und das Eingehen auf alle Probleme. Der vorzügliche Schulmann Báñez schreibt über die Fragen *De iustitia* einen für damalige Begriffe mageren Band von 326 Seiten, Salón über den gleichen Gegenstand 2 schwere Bände von je mehr denn 800 Seiten und Molina deren vier. Das scheint uns, die wir vielleicht zu sehr an die Schulbuchliteratur gewohnt sind, übertrieben. Wenn wir aber bedenken, daß es auch heute noch Gesamtdarstellungen der Physik und anderer Naturwissenschaften in vier und mehr Bänden von je annähernd 1000 Seiten gibt, so dürfte uns diese Foliantenwissenschaft eher berechtigt erscheinen. Es war eine große Zeit für die Moraltheologie. Daß sie so groß geworden ist, daran haben Cano, der zu Unrecht vergessene Salón und Molina, dessen Werk *De iustitia* durchaus ebenbürtig seiner *Concordia* ist, und später Suarez mit den Traktaten *De legibus*, *De religiosis*, *De censuris* wesentlichen Anteil.

Zwei weitere Beobachtungen, die ich bei dieser Untersuchung machte, sind nicht ohne Interesse. Wie Báñez durch sein unbedingtes Festhalten an der Lehre des hl. Thomas, wie er sie verstand, durch eine gewisse Geringschätzung des Humanismus und zu einseitiges Pochen auf spekulative Prinzipien einen Gegensatz — Bruch wäre vielleicht zu viel gesagt — zur älteren Schule von Salamanca darstellt, so ist es auch hier⁶³. Im Gegensatz vor allem zu Cano verkennt er den Wert und die

⁶³ Was Ehrle vor fast 60 Jahren (*Katholik* 65 [1885] 419—21) über die Eigenart des Báñez und über sein Verhältnis zur älteren Schule von Salamanca gesagt hat, ist durch spätere Forschungen nicht berührt, sondern eher bestätigt. Ehrle hat in seiner besonnenen Art nur das behauptet, was er in den Quellen, zumal in den Äußerungen des Báñez selbst vorfand. Über die Schule von Salamanca und die Stellung der Jesuiten zu ihr vgl. neben dem klassischen Werk von R. de Scoraille, François Suarez, Paris 1914, besonders auch F. Ehrle, *Die Scholastik und ihre Aufgaben in unserer Zeit*, Freiburg 1939, 25—34.

Notwendigkeit selbständiger juristischer Kenntnis für den Theologen. Dem Eigenwert des Kanonischen Rechtes als Wissenschaft steht er geradezu verständnislos gegenüber. Die Jesuitentheologen, ein Molina, Rebello, Vazquez und Suarez stehen auch in diesem Punkte der älteren Schule von Salamanca näher als der von glühendem Eifer beseelte, aber eigenwillige und für Neues weniger aufgeschlossene Báñez.

Die andere Beobachtung betrifft eine noch zu lösende Aufgabe. In diesen moraltheologischen Werken des 16. Jahrhunderts, angefangen von Navarrus, Covarruvias und Vitoria bis auf Salón, Molina und Rebello steckt ein noch ungehobener Schatz an Material für Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Sittengeschichte, dessen systematische Hebung reiche Ausbeute verspricht. Wie Salón einmal sagt, er wolle die Verhältnisse so schildern, daß sie im Bilde vor uns erständen, so haben es Molina und manche andere gehalten und dadurch dem Historiker einen Stoff von unschätzbarem Werte geboten. Wenn diese Darstellung der Kontroverse das heranreifende Neue gezeigt hat und zu weiterem Studium auf diesem Gebiet anregt, so hat sie ihren Zweck vollauf erfüllt.